

REGLEMENT DER JUGENDMUSIKSCHULE MÖRSCHWIL

vom 27. September 2016

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Ziel

Art. 1 Zweck und Ziel

¹ Die Jugendmusikschule Mörschwil (JMS) bietet den Schülerinnen und Schülern der Volksschule während der obligatorischen Schulzeit^a und der Sekundarstufe II^b bis zum Abschluss der Lehre oder der weiterführenden Schule, längstens jedoch bis zum vollendeten 20. Lebensjahr eine sorgfältige, musikalische Ausbildung zu günstigen Bedingungen an^c. Sie sollen damit zu sinnvoller Freizeitgestaltung und zum Verständnis für die kulturellen Werte der Musik angeleitet werden.

Trägerschaft

Art. 2 Trägerschaft

¹ Trägerschaft der JMS ist die Schulgemeinde Mörschwil.

Kostenbeteiligung

Art. 3 Kostenbeteiligung

¹ Die Schulgemeinde Mörschwil beteiligt sich an die Kosten des Musikschulunterrichts an der JMS.

Schuljahr

Art. 4 Schuljahr

¹ Das Schuljahr der JMS entspricht dem Schuljahr der Schulgemeinde Mörschwil. Es ist in zwei Semester eingeteilt.



schulgemeinde mörschwil

B. Unterricht

Anmeldung

Art. 5 Anmeldung

¹ Lernende, die den Unterricht an der JMS besuchen wollen, melden sich beim Sekretariat der Schulgemeinde Mörschwil an.

² Eine Anmeldung erfolgt in der Regel auf Beginn eines neuen Semesters. Ausnahme bildet ein Zuzug nach Mörschwil.

³ Für die Anmeldung ist das Formular der JMS zu verwenden.

⁴ Anmeldeschluss sind der 15. Mai und der 1. Dezember.

^a Kinder des Kindergartens, Schülerinnen und Schüler der Primarschule und der Oberstufe

^b Lehre/Berufsfachschulen (Berufslernende), Kantonsschulen, Brückenangebote, Fach- oder Wirtschaftsmittelschulen etc.

^c Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen werden aus Gründen der Geschlechtsneutralität als Lernende bezeichnet

Abmeldung, Austritte

Art. 6 Abmeldung und Austritte

¹ Abmeldungen und Austritte sind nur auf Ende des Semesters möglich und müssen dem Sekretariat der Schulgemeinde Mörschwil vor dem 15. Mai bzw. vor dem 1. Dezember schriftlich mit dem Abmeldeformular der JMS angezeigt werden.

² Nicht rechtzeitig abgemeldete Lernende gelten für das nächste Semester als angemeldet.

³ Eine verspätete Abmeldung hat zur Folge, dass der volle Beitrag der Erziehungsberechtigten zu entrichten ist.

⁴ Zusätzlich kann den Erziehungsberechtigten der Beitrag der Schulgemeinde in Rechnung gestellt werden.

Gruppenunterricht

Art. 7 Gruppenunterricht

¹ Das Angebot für die Lernenden ist im Unterrichtsprogramm festgehalten.

² Der Gruppenunterricht endet nach zwei Jahren. Er kann in Absprache mit der Lehrperson verlängert werden. Lernende, welche den Gruppenunterricht besucht haben, sind für den Instrumentalunterricht neu anzumelden.

Instrumentalunterricht

Art. 8 Instrumentalunterricht

¹ Die Lernenden haben die Möglichkeit, Instrumentalunterricht zu besuchen. Der Besuch des Instrumentalunterrichts ist in der Regel ab der 2. Klasse möglich.

Ensembles

Art. 9 Ensembles

¹ Das Zusammenspiel in Musiziergruppen und Bands wird gefördert.

Unterrichtsprogramm

Art. 10 Unterrichtsprogramm

¹ Über das Unterrichtsprogramm, welches Auskunft über den angebotenen Gruppen- und Instrumentalunterricht gibt, entscheidet der Schulrat auf Antrag der JMS-Kommission.

Unterrichtsbesuch

Art. 11 Unterrichtsbesuch

¹ Die Lernenden verpflichten sich, den Musikunterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen und sich gewissenhaft darauf vorzubereiten.

Konzerte, Aufführungen

Art. 12 Konzerte und Aufführungen

¹ Es finden regelmässig Konzerte der JMS statt (Frühlingskonzert, Adventskonzert, Klassenkonzerte usw.), welche es den Lernenden ermöglichen, sich im öffentlichen Vorspiel zu üben.

Stundenplaneinteilung

Art. 13 Stundenplaneinteilung

¹ Bei der Stundenplaneinteilung wird auf die Schulstundenpläne der Lernenden, die Zeiteinteilung der Lehrpersonen und die Verfügbarkeit der Unterrichtsräume Rücksicht genommen.

² Da der Musikunterricht ausserhalb der regulären Schulzeit stattfindet, können auch schulfreie Halbtage mit Musikunterricht belegt werden.



Zuteilung der Lernenden	<p>Art. 14 Zuteilung der Lernenden</p> <p>¹ Die Zuteilung der Lernenden zu den Lehrpersonen erfolgt durch die JMS-Schulleitung.</p>
Absenzen von Lernenden	<p>Art. 15 Absenzen von Lernenden</p> <p>¹ Voraussehbare Absenzen sind der entsprechenden Lehrperson möglichst frühzeitig direkt zu melden.</p> <p>² Stundenausfälle infolge von schulischen Anlässen wie Klassenlagern, Skilagern, Sonderwochen, Sporttagen, Schulreisen usw. sind nach den Möglichkeiten der Musiklehrperson im laufenden Semester nachzuholen oder mit zusätzlichen Proben für Konzerte zu kompensieren.</p> <p>³ Absenzen infolge Krankheit oder Unfall (davon ausgeschlossen sind Ensembles) werden nach Möglichkeit nachgeholt oder durch eine Theorielektion ersetzt. Die Musiklehrperson unterbreitet Vorschläge.</p>
Beurteilung	<p>Art. 16 Beurteilung</p> <p>¹ Die Lernenden erhalten jeweils am Ende des Schuljahres oder beim Austritt nach dem ersten Semester einen Lernbericht.</p>
Instrumente und Lehrmittel	<p>Art. 17 Instrumente und Lehrmittel</p> <p>¹ Instrumente sind in der Regel von den Lernenden selber zu beschaffen. Die Musiklehrpersonen beraten die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Instrumenten kostenlos. Die Lehrmittel werden durch die Erziehungsberechtigten bezahlt.</p>
Räumlichkeiten	<p>Art. 18 Räumlichkeiten</p> <p>¹ Die Schulgemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.</p> <p>² Der Unterricht kann mit Genehmigung der JMS-Schulleitung auch ausserhalb der Schulräume erteilt werden.</p>
Musiklehrpersonen	<p>Art. 19 Musiklehrpersonen</p> <p>¹ Die JMS Mörschwil beschäftigt Musiklehrpersonen, die über eine fundierte Ausbildung verfügen.</p> <p>² Zur Beurteilung der Eignung der Musiklehrpersonen kann die JMS-Kommission externe Experten beauftragen.</p>
Absenzen von Lehrpersonen	<p>Art. 20 Absenzen von Lehrpersonen</p> <p>¹ Nicht gehaltene Lektionen werden grundsätzlich vor- oder nachgeholt.</p> <p>² Absenzen von Lehrpersonen infolge Krankheit oder Unfall werden nicht nachgeholt, es gilt folgende Regelung: Bei voraussehbarer, längerer Abwesenheit einer Lehrperson sorgt die JMS-Schulleitung für eine Stellvertretung. Ist eine Stellvertretung nicht möglich, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der Beiträge der Erziehungsberechtigten für die nicht gehaltenen Lektionen.</p> <p>³ Bei anderer voraussehbarer, längerer Abwesenheit sorgt die betreffende Lehrperson zusammen mit der JMS-Schulleitung für eine Stellvertretung.</p>



Musikunterricht für
andere Interessierte

Art. 21 Musikunterricht für andere Interessierte

¹ Andere Interessierte können bei freien Kapazitäten auf Anfrage hin zum Musikunterricht zugelassen werden.

² Die Kosten für den Musikunterricht werden ausschliesslich von diesen Interessierten getragen.

Feiertage, besondere
unterrichtsfreie Tage

Art. 22 Feiertage, besondere unterrichtsfreie Tage

¹ Stundenausfälle infolge gesetzlicher Feiertage werden weder nachgeholt noch rückerstattet.

² Unterrichtslektionen, welche auf einen besonderen unterrichtsfreien Tag fallen, werden nach Stundenplan abgehalten, es sei denn, die Erziehungsberechtigten verzichten ausdrücklich darauf.

³ Lektionen, die an Samstagen festgelegt wurden, finden auch vor den Ferien statt, es sei denn, die Erziehungsberechtigten verzichten ausdrücklich darauf.



C. Organisation

Organe

Art. 23 Organe

¹ Organe der JMS sind

- a) der Schulrat
- b) die JMS-Kommission
- c) die JMS-Schulleitung

Schulrat

Art. 24 Schulrat

¹ Dem Schulrat steht die Oberaufsicht über den Musikunterricht zu. In seine Kompetenzen fallen:

- a) Wahl der JMS-Kommission und deren Präsidium
- b) Wahl der JMS-Schulleitung
- c) Wahl der Lehrpersonen auf Antrag der JMS-Kommission
- d) Erlass und Änderungen des Reglements für die JMS
- e) Beschlussfassung über Rechnung und Budget der JMS zuhanden der Bürgerversammlung
- f) Kenntnisnahme der Kommissionsprotokolle

JMS-Kommission

Art. 25 JMS-Kommission

¹ Die JMS-Kommission setzt sich zusammen aus dem Präsidium (Schulratsmitglied), der JMS-Schulleitung und je einer Vertretung der JMS-Lehrerschaft und der Bürgermusik Mörswil.

² Die JMS-Kommission als vorbereitende Kommission des Schulrates wird vom Schulrat auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit entspricht jener des Schulrates.

³ Über die Sitzungen der JMS-Kommission ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist dem Schulrat zur Kenntnisnahme zuzustellen.

JMS-Schulleitung

Art. 26 JMS-Schulleitung

¹ Die Aufgaben der JMS-Schulleitung sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

D. Finanzen

Beiträge

Art. 27 Beiträge zur Finanzierung der Jugendmusikschule

¹ Die Kosten des Musikunterrichts der Lernenden werden aus Beiträgen der Erziehungsberechtigten und Beiträgen der Schulgemeinde bestritten.

Beitrag der Erziehungsberechtigten

Art. 28 Beitrag der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten entrichten zu Beginn jedes Semesters die auf dem Tarifblatt festgehaltenen Beiträge.

² Die Höhe des Beitrags der Erziehungsberechtigten wird vom Schulrat festgelegt. Er wird semesterweise in Rechnung gestellt.

³ Die Schulgemeinde leistet Beiträge während der obligatorischen Schulzeit pro Lernenden für maximal 45 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit.

⁴ Die Schulgemeinde leistet Beiträge pro Lernenden der Sekundarstufe II für maximal 30 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit.

⁵ Die Beiträge der Erziehungsberechtigten reduzieren sich für Lernende der gleichen Familie für den Gruppen- und Instrumentalunterricht, die während des gleichen Semesters Unterricht belegen, für das zweite Kind um 25%, für das dritte und jedes weitere Kind um 50%.

⁶ Für den Besuch eines Ensembles wird keine Ermässigung gewährt.

⁷ Auf den Zusatzbetrag beim Besuch von Unterricht an einer auswärtigen Musikschule wird keine Ermässigung gewährt.

⁸ Lernende der Sekundarstufe II werden für die Berechnung der Ermässigungen nicht berücksichtigt.

⁹ Der Schulrat kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der JMS-Kommission die Beiträge der Erziehungsberechtigten einzelner Lernender ermässigen oder erlassen.

Musikunterricht an auswärtigen Schulen

Art. 29 Musikunterricht an auswärtigen Schulen

¹ Ist die Musikschule einer Schulgemeinde bereit, Lernenden aus Mörschwil in einem Instrument Unterricht zu erteilen, welches die JMS Mörschwil selbst nicht anbietet, so leistet die Schulgemeinde Mörschwil Beiträge an diesen Unterricht.

² Für die Belegung dieser Instrumente an diesen auswärtigen Schulen wird zum ordentlichen Beitrag der Erziehungsberechtigten ein Zusatz pro Semester berechnet (Lektionsdauer 30 Minuten). Auf diesen Zusatz wird keine Ermässigung gewährt.

³ Die Fahrtkosten zum Unterrichtsort tragen die Erziehungsberechtigten.

⁴ An den Unterricht privater Musikschulen leistet die Schulgemeinde Mörschwil keine Beiträge.

Besoldung Musiklehrpersonen

Art. 30 Besoldung der Musiklehrpersonen

¹ Die Besoldung der Musiklehrpersonen richtet sich sinngemäss nach dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrpersonen.



¹ Die Rechnung der JMS ist Bestandteil der Schulgemeinderechnung.

E. Weitere Bestimmungen

Referendum

Art. 32 Referendum

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vereinbarungen

Art. 33 Vereinbarungen

¹ Der Schulrat kann mit anderen Schulgemeinden oder Institutionen Vereinbarungen betreffend die JMS abschliessen.

Inkrafttreten

Art. 34 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 25. Juni 2013 und tritt ab dem 01.02.2017 in Kraft.

Vom Schulrat Mörschwil erlassen am 27. September 2016

SCHULRAT MÖRSCHWIL

Der Präsident:

Ulrich Illigen

Die Ratsschreiberin:

Karin Neuschwander

